

Erklärung über die **Herstellung bestimmter Fleischerzeugnisse** nach
Anhang III Abschnitt I Kap. VII Nr. 3 Satz 2 der VO (EG) 853/2004



Für die Herstellung der folgenden Fleischerzeugnisse:

.....
werden in meinem Betrieb:

Inhaber:

Anschrift:

.....

die Menge von:

wöchentlich [kg] oder Anzahl [Schweinehälften]

ODER

montags [kg] oder Anzahl [Schweinehälften]

dienstags [kg] oder Anzahl [Schweinehälften]

mittwochs [kg] oder Anzahl [Schweinehälften]

donnerstags [kg] oder Anzahl [Schweinehälften]

freitags [kg] oder Anzahl [Schweinehälften]

an schlachtwarmem Fleisch benötigt.

Für den Fall, dass mir das Schweinefleisch vor Abschluss der Trichinenuntersuchung angeliefert wird, stelle ich sicher, dass kein Fleisch bzw. Fleischerzeugnisse vor der Freigabe bzw. der angegebenen Uhrzeit an andere Lebensmittelbetriebe oder Endverbraucher abgegeben wird. Ich sichere zu, dass ich jederzeit gewährleisten kann, dass das vor dem Abschluss der Trichinenuntersuchung angelieferte Fleisch vollständig verfolgt werden kann und das Fleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse im Falle eines nicht negativen Untersuchungsergebnisses vollständig der unschädlichen Beseitigung als Material der Kategorie 2 (T NP) zugeführt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift **Betriebsinhaber**

Bestätigung der für den oben genannten Betrieb zuständigen Veterinärbehörde.

Die obigen Angaben sind plausibel.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift **Behörde**